

| Rechtskräftige Baumschutzsatzung der Stadt Haan vom 30.07.1991 | Aktuelle Musterbaumschutzsatzung NRW (Städtetag NRW) auf Basis der GALK-Mustersatzung | Neuaufgabe Baumschutzsatzung der Stadt Haan (Entwurf zum UMA am 25.04.2023) | Veränderungen /Erläuterungen |
|---|--|---|---|
| <p>Satzung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Haan vom 30.07.1991</p> <p>Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1980 (GV NW S. 734/SGV NW 791) in ihren jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan am 09.07.1991 folgende Satzung beschlossen:</p> | <p>Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt/Gemeindevom</p> <p>Der Rat der Stadt/Gemeinde hat auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> • des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) und • des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214), <p>in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:</p> | <p>Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Haan vom __.__.2023</p> <p>Der Rat der Stadt Haan hat auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> • des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und • des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139), <p>in seiner Sitzung am __.__.2023 folgende Satzung beschlossen:</p> | <p>Anpassung der gesetzlichen Grundlagen</p> |
| <p>§ 1 Geltungsbereich und Schutzzweck</p> <p>(1) Diese Satzung regelt den Schutz des gesamten Baumbestandes im Gebiet der Stadt Haan mit Ausnahme des Außenbereichs und stellt den gesamten Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung</p> | <p>§ 1 Gegenstand der Satzung</p> <p>Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur</p> <p>a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,</p> | <p>§ 1 Gegenstand der Satzung</p> <p>Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur</p> <p>a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,</p> | <p>Aus Gründen der Normenklarheit wurde entsprechend der Muster-Baumschutzsatzung der alte Paragraph 1 „Geltungsbereich und Schutzzwecke“ aufgeteilt: Der neue § 1 beinhaltet nunmehr den Geltungsbereich und der neue § 2 die Schutzzwecke. Die Nummerierung</p> |

| Rechtskräftige Baumschutzsatzung der Stadt Haan vom 30.07.1991 | Aktuelle Musterbaumschutzsatzung NRW (Städtetag NRW) auf Basis der GALK-Mustersatzung | Neuaufgabe Baumschutzsatzung der Stadt Haan (Entwurf zum UMA am 25.04.2023) | Veränderungen /Erläuterungen |
|---|---|---|--|
| <p>unter den Schutz des Landschaftsgesetzes (§ 45 LG). Weitergehende oder vorrangige Bestimmungen in anderen Gesetzen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Schutzzwecke sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes und Sicherung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt, 2. die Sicherung der Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushaltes, 3. die Belebung, Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, 4. die Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes, 5. die nachhaltige Nutzung der Naturgüter, vor allem zur <ol style="list-style-type: none"> a) Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie z. B. Luftverunreinigungen oder Lärm) auf den Menschen und auf Stadtbiootope, b) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas oder der kleinklimatischen Verhältnisse, c) Schaffung von Ruhe- und Erholungszonen sowie die sonstige Sicherung der Naherholung. | <ol style="list-style-type: none"> b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung, c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiootope, d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas, e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes <p>gegen schädliche Einwirkungen geschützt.</p> | <ol style="list-style-type: none"> b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung, c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiootope, d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas, e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes <p>gegen schädliche Einwirkungen geschützt.</p> | <p>der folgenden Paragraphen verschiebt sich entsprechend.</p> |

| Rechtskräftige Baumschutzsatzung der Stadt Haan vom 30.07.1991 | Aktuelle Musterbaumschutzsatzung NRW (Stättetag NRW) auf Basis der GALK-Mustersatzung | Neuaufgabe Baumschutzsatzung der Stadt Haan (Entwurf zum UMA am 25.04.2023) | Veränderungen /Erläuterungen |
|--|---|--|--|
| | <p style="text-align: center;">§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.</p> <p>(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 14 Abs. 1 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.</p> <p>(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I 2017, S. 75)</p> | <p style="text-align: center;">§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.</p> <p>(2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 des Baugesetzbuches getroffen sind (sogen. „Doppeldeckung“), wenn und soweit sich auf diese Flächen ein Landschaftsplan erstreckt (§ 7 Abs. 2 LNatSchG NRW).</p> <p>(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1307), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)</p> | <p>§ 2 (2) wurde an die aktuelle Rechtsgrundlage und an die vorhandenen Bebauungspläne in der Stadt Haan angepasst.</p> <p>§ 2 (2) zweiter Satz wurde herausgenommen, da diese Regelungen im Haaner Stadtgebiet nicht vorkommen bzw. ausgelaufen sind.</p> |

| Rechtskräftige Baumschutzsatzung der Stadt Haan vom 30.07.1991 | Aktuelle Musterbaumschutzsatzung NRW (Städtetag NRW) auf Basis der GALK-Mustersatzung | Neuaufgabe Baumschutzsatzung der Stadt Haan (Entwurf zum UMA am 25.04.2023) | Veränderungen /Erläuterungen |
|--|--|--|---|
| | <p>und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2019 (<u>GV. NRW. S. 193, ber. S. 214</u>).</p> | <p>und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 731).</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 2 Geschützte Bäume</p> <p>(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.</p> <p>(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 Zentimetern. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, soweit die einzelnen Stämme in ihrer Summe mehr als 80 cm betragen. Der Umfang i. S. der S. 1 und 2 ist in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Geschützte Bäume</p> <p>(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.</p> <p>(2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.</p> | <p style="text-align: center;">§3 Geschützte Bäume</p> <p>(1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.</p> <p>(2) Geschützt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Obstbäume einschließlich Walnussbäume und Esskastanien mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, - sonstige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und - Nadelbäume (einschl. Gingko) mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, <p>jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge den o.g. jeweiligen Mindeststammumfang erreicht <u>und</u> mindestens ein (Teil-)Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.</p> | <p>Um der Bedeutung von Obst- und Nadelbäumen für den Stadtraum, das Klima und den Artenschutz Rechnung zu tragen, erfolgt keine Ausdifferenzierung der Baumarten mehr. Nunmehr werden alle Baumarten geschützt. Eine Unterscheidung erfolgt gemäß Diskussion im Arbeitskreis nur nach den Stammumfängen.</p> |

| Rechtskräftige Baumschutzsatzung der Stadt Haan vom 30.07.1991 | Aktuelle Musterbaumschutzsatzung NRW (Städtetag NRW) auf Basis der GALK-Mustersatzung | Neuaufgabe Baumschutzsatzung der Stadt Haan (Entwurf zum UMA am 25.04.2023) | Veränderungen /Erläuterungen |
|--|--|--|---|
| <p>(3) Nicht unter diese Satzung fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Obstbäume - ausgenommen Walnußbäume und Eßkastanien - , • Pappeln - ausgenommen die heimische Zitter- und Schwarzpappel – sowie • Nadelgehölze - ausgenommen Eibe und gemeine Kiefer - . | <p>(3) Diese Satzung gilt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7).</p> <p>(4) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.</p> | <p>Erwerbswirtschaftlich genutzte Bäume, sowie Bäume in Baumschulen und Gärtnereien stehen nicht unter dem Schutz dieser Satzung.</p> <p>(3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, soweit im Bebauungsplan keine eigenen Festsetzungen zum Ersatz getroffen sind. Sie gilt auch für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 7), selbst wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen.</p> <p>(4) Nicht unter diese Satzung fallen Bäume, über deren Entfernung bereits nach § 1a BauGB entschieden wurde (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung in Bebauungsplanverfahren).</p> <p>(5) Von dieser Satzung bleiben unberührt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Weitergehende Schutzvorschriften für Bäume, die als Allee oder Teil einer Allee gemäß § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt sind. b) Vorschriften zum Artenschutz nach §§ 39 und 44 BNatSchG. | <p>Die Ausführungen in Absatz 3 und 4 erfolgen, um die rechtliche Abgrenzung von Baumschutzsatzung und Bebauungsplanfestsetzungen abschließend zu regeln.</p> <p>Ergänzende rechtliche Klarstellung</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Verbotene und erlaubnisfreie Handlungen</p> <p>(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Bäumen verboten:</p> | <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Verbotene Handlungen</p> <p>(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder</p> | <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Verbotene Handlungen</p> <p>(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder</p> | <p>Bis auf wenige Ergänzungen zu den Verboten entsprechen die Ausführungen denen der</p> |

| Rechtskräftige Baumschutzsatzung der Stadt Haan vom 30.07.1991 | Aktuelle Musterbaumschutzsatzung NRW (Städtetag NRW) auf Basis der GALK-Mustersatzung | Neuaufgabe Baumschutzsatzung der Stadt Haan (Entwurf zum UMA am 25.04.2023) | Veränderungen /Erläuterungen |
|---|---|--|--|
| <p>1. Entfernung, Zerstörung, Schädigung des Baumes oder wesentliche Veränderung seines Aufbaus. Eine Veränderung seines Aufbaus liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.</p> <p>2. Einwirkungen auf den Raum (wie z. B. auf den Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen oder führen können.</p> <p>(2) Nicht verboten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück, 2. Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, 3. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, 4. Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen sowie zur | <p>ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.</p> <p>(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, 2. Maßnahmen an Bäumen im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, 3. Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen sowie zur Bewirtschaftung von Wald, 4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt/Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. | <p>ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.</p> <p>(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den die geschützten Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Das Kappen von Bäumen; b) Das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume schädigen; c) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton); d) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen; e) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern; f) Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und sonstigen Behältern; g) Das Befahren und Beparken des Wurzelbereichs, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört; | <p>Mustersatzung. Entgegen der Mustersatzung wurden erst die Verbote und dann die nicht verbotenen Tatbestände aufgeführt.</p> |

| Rechtskräftige Baumschutzsatzung der Stadt Haan vom 30.07.1991 | Aktuelle Musterbaumschutzsatzung NRW (Städtetag NRW) auf Basis der GALK-Mustersatzung | Neuaufgabe Baumschutzsatzung der Stadt Haan (Entwurf zum UMA am 25.04.2023) | Veränderungen /Erläuterungen |
|--|---|--|------------------------------|
| <p>ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Wald,</p> <p>5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert,</p> <ul style="list-style-type: none"> • welche von geschützten Bäumen ausgeht, • oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. <p>Diese Maßnahmen sind der Stadt Haan unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.</p> | <p>(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den die geschützten Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton), b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern, d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist. | <ul style="list-style-type: none"> h) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie i) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt ist. <p>Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume; b) Maßnahmen an Bäumen im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien; c) Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen sowie zur Bewirtschaftung von Wald; d) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Haan unverzüglich anzuzeigen. | |

| Rechtskräftige Baumschutzsatzung der Stadt Haan vom 30.07.1991 | Aktuelle Musterbaumschutzsatzung NRW (Städtetag NRW) auf Basis der GALK-Mustersatzung | Neuaufgabe Baumschutzsatzung der Stadt Haan (Entwurf zum UMA am 25.04.2023) | Veränderungen /Erläuterungen |
|--|--|---|--|
| | <p style="text-align: center;">§ 5 Anordnung von Maßnahmen</p> <p>(1) Die Stadt/Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.</p> <p>(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Die Stadt/Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt/Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Anordnung von Maßnahmen</p> <p>(1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.</p> <p>(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.</p> | <p>Gemäß der Mustersatzung und dem Antrag der GAL-Fraktion neu eingefügt. Die Nummerierung der folgenden Paragraphen verschiebt sich entsprechend.</p> |

| Rechtskräftige Baumschutzsatzung der Stadt Haan vom 30.07.1991 | Aktuelle Musterbaumschutzsatzung NRW (Städtetag NRW) auf Basis der GALK-Mustersatzung | Neuaufgabe Baumschutzsatzung der Stadt Haan (Entwurf zum UMA am 25.04.2023) | Veränderungen /Erläuterungen |
|--|--|---|--|
| <p style="text-align: center;">§ 4 Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn</p> <p>a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,</p> <p>b) eine nach baurechtlichen Vorschriften statthafte Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,</p> <p>c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, die nicht i. S. des § 3 Abs. 2 Ziff. 5 gegenwärtig sind, und diese Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,</p> <p>d) der Baum krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,</p> <p>e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn</p> <p>a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,</p> <p>b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,</p> <p>c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,</p> <p>d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>(1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn</p> <p>a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,</p> <p>b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,</p> <p>c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 3 Buchstabe d), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,</p> <p>d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,</p> | <p>Gemäß dem § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 kommt den erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung zu: <i>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.</i></p> <p>Aufgrund dieser neuen Rechtslage wurde im Arbeitskreis Baumschutz die generelle Aufnahme einer Ausnahme für die Errichtung von Fotovoltaikanlagen / Solarthermie diskutiert. Als Ergebnis aus der Diskussion im Arbeitskreis und der rechtlichen Bewertung der Verwaltung ist festzuhalten, dass der öffentliche Belang zum Ausbau der erneuerbaren Energien gegenüber dem öffentlichen Belang Baumschutz keinen absoluten, ausnahmslosen Vorrang genießt, sondern weiterhin im Einzelfall geprüft und begründet werden muss,</p> |

| Rechtskräftige Baumschutzsatzung der Stadt Haan vom 30.07.1991 | Aktuelle Musterbaumschutzsatzung NRW (Stättetag NRW) auf Basis der GALK-Mustersatzung | Neuaufgabe Baumschutzsatzung der Stadt Haan (Entwurf zum UMA am 25.04.2023) | Veränderungen /Erläuterungen |
|---|--|--|--|
| <p>andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.</p> <p>(2) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 kann im übrigen im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.</p> <p>(3) Die Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Haan schriftlich unter Darlegung der Gründe und Nachweis der Voraussetzungen zu beantragen.</p> | <p>e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,</p> <p>f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.</p> <p>Die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind vom Antragsteller nachzuweisen.</p> <p>(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.</p> <p>(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt/Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten</p> | <p>e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.</p> <p>f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster, unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären;</p> <p>Die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind vom Antragsteller nachzuweisen.</p> <p>(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.</p> | <p>welcher Belang Vorrang genießt. Durch die Änderung des EEG hat sich jedoch das Gewicht und die Bedeutung verändert, mit der die Belange des Baumschutzes gegenüber den Belangen des Ausbaus der erneuerbaren Energien überwiegen müssen. Eine entsprechende Ausnahme kann auf der Grundlage des § 6 e) erteilt werden, da der Ausbau auch privater Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien dem öffentlichen Interesse dient. Auf die Aufnahme einer speziellen Regelung in § 6 (1) wurde daher verzichtet.</p> <p>Absatz 3 und 4 wurden in den neuen Paragraphen 9 „Genehmigungsverfahren“ verschoben.</p> |

| Rechtskräftige Baumschutzsatzung der Stadt Haan vom 30.07.1991 | Aktuelle Musterbaumschutzsatzung NRW (Städtetag NRW) auf Basis der GALK-Mustersatzung | Neuaufgabe Baumschutzsatzung der Stadt Haan (Entwurf zum UMA am 25.04.2023) | Veränderungen /Erläuterungen |
|--|--|---|------------------------------|
| (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird dem Antragsteller schriftlich bekanntgegeben. Sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. | Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt/Gemeinde den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. | | |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</p> <p>(1) Wird auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Buchstabe b) eine Ausnahme erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz drei neue Bäume auf seinem, hilfsweise auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung). Ist eine andere Person als der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte Antragsteller, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.</p> <p>(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe</p> | <p style="text-align: center;">§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</p> <p>(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).</p> <p>(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als</p> | <p style="text-align: center;">§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen</p> <p>(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten, zerstörten, geschädigten oder wesentlich veränderten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).</p> <p>(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, sind</p> | |

| Rechtskräftige Baumschutzsatzung der Stadt Haan vom 30.07.1991 | Aktuelle Musterbaumschutzsatzung NRW (Städtetag NRW) auf Basis der GALK-Mustersatzung | Neuaufgabe Baumschutzsatzung der Stadt Haan (Entwurf zum UMA am 25.04.2023) | Veränderungen /Erläuterungen |
|--|--|---|--|
| <p>über dem Erdboden, bis zu 150 cm, sind als Ersatz drei standortgerechte Laubbäume mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.</p> <p>(3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist für den unmöglichen Teil der Ersatzpflanzung eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche, fachliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.</p> <p>(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müßte (Abs. 1 bis 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 %</p> | <p>Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.</p> <p>(3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten.</p> <p>(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müßte (Abs. 1 bis Abs. 3) sowie zusätzlich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.</p> | <p>als Ersatz drei standortgerechte Bäume derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 – 25 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden gemäß den Empfehlungen nach Anlage 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.</p> <p>(3) Ausnahmsweise kann die Ersatzpflanzung mit einer geringeren Anzahl an Bäumen erfolgen, wenn Bäume einer entsprechend höherwertigen Sortierung verwendet werden und der monetäre Wert dieser Pflanzung den der regulären Ersatzpflanzung nicht unterschreitet.</p> <p>(4) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten. Eine Ausgleichszahlung kann auch anteilig geleistet werden, wenn eine erforderliche Ersatzpflanzung nur in Teilen durch den Antragsteller umgesetzt werden kann.</p> <p>(5) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müßte (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.</p> | <p>Um dem Antrag der GAL z.T. Rechnung zu tragen und um sicherzustellen, dass der Stammumfang der Ersatzpflanzung mindestens 20 cm beträgt, wird nunmehr verpflichtend die Pflanzung eines Baumes mit der Sortierung 20 - 25 vorgegeben.</p> <p>Diese Ausnahme wurde nach Diskussion im Arbeitskreis aufgenommen, da hierdurch bei bestehendem Platzmangel ein ausreichender Ersatz geschaffen werden kann.</p> <p>Die anteilige Ausgleichszahlung wurde auf Anregung im Arbeitskreis aufgenommen.</p> <p>Im Rahmen des Arbeitskreises wurde eine Erhöhung der Ausgleichszahlung diskutiert. Hierdurch würde aus Sicht der Verwaltung jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit</p> |

| Rechtskräftige Baumschutzsatzung der Stadt Haan vom 30.07.1991 | Aktuelle Musterbaumschutzsatzung NRW (Städtetag NRW) auf Basis der GALK-Mustersatzung | Neuaufgabe Baumschutzsatzung der Stadt Haan (Entwurf zum UMA am 25.04.2023) | Veränderungen /Erläuterungen |
|---|--|--|---|
| <p>des Nettoerwerbspreises. Der Wert der entfernten Bäume sowie der Ersatzpflanzungen ist vom Antragsteller nach dem modifizierten Sachwertverfahren „Koch“ zu ermitteln und nachprüfbar vorzulegen.</p> <p>(5) Von den Regelungen der Absätze 1 und 2 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§ 1 Abs. 2) gewahrt bleiben.</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Fälle, in denen der Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder Antragsteller Bäume entfernt, ohne eine Ausnahmegenehmigung beantragt zu haben, aber die Voraussetzungen für deren Gewährung vorliegen.</p> | <p>(5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.</p> | <p>(6) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.</p> | <p>nicht mehr gewahrt. Hierdurch würden bereits bei kleineren Maßnahmen Kosten entstehen, die dem Bürger nicht mehr vermittelbar sind und die Akzeptanz der Baumschutzsatzung erschweren.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren</p> <p>(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und – soweit möglich – den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume i. S. d. § 2 ihre</p> | <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren</p> <p>(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren</p> <p>(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage gestellt oder eine Baugenehmigung beantragt, so sind im amtlichen Lageplan bzw. bei der Bauvoranfrage auf einer maßstabsgerechten Abzeichnung der Flurkarte, die auf dem Baugrundstück und – soweit möglich – den</p> | <p>Die Regelung zu Absatz 3 „Bauvoranfrage“ entfällt, da sie in Absatz 1 integriert wurde.</p> |

| Rechtskräftige Baumschutzsatzung der Stadt Haan vom 30.07.1991 | Aktuelle Musterbaumschutzsatzung NRW (Städtetag NRW) auf Basis der GALK-Mustersatzung | Neuaufgabe Baumschutzsatzung der Stadt Haan (Entwurf zum UMA am 25.04.2023) | Veränderungen /Erläuterungen |
|--|--|---|-------------------------------------|
| <p>Standorte, die Arten, die Stammumfänge, die Höhen und die Kronendurchmesser einzutragen.</p> <p>(2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, daß für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme oder Erteilung einer Befreiung nach § 4 beizufügen. In dem Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme ist die Berechnung und Höhe der Ausgleichszahlung nach § 5 Abs. 4 anzugeben, wenn eine Ersatzpflanzung i. S. des § 5 Abs. 2 nach § 5 Abs. 3 ganz oder teilweise unmöglich ist. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht vor Bescheidung zu Fragen des Bauvorhabens, sofern sie nicht mit dem Baugenehmigungsverfahren verbunden wird; ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.</p> | <p>(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.</p> <p>(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.</p> | <p>Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Ist kein geschützter Baumbestand vorhanden, so ist auch dies schriftlich zu bestätigen.</p> <p>(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahme / Befreiung gemäß § 9 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.</p> | |

| Rechtskräftige Baumschutzsatzung der Stadt Haan vom 30.07.1991 | Aktuelle Musterbaumschutzsatzung NRW (Städtetag NRW) auf Basis der GALK-Mustersatzung | Neuaufgabe Baumschutzsatzung der Stadt Haan (Entwurf zum UMA am 25.04.2023) | Veränderungen /Erläuterungen |
|--|---|---|---|
| | | <p style="text-align: center;">§ 9 Genehmigungsverfahren</p> <p>(1) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Nachweis der Voraussetzungen zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und kann mit Auflagen / mit Nebenbestimmungen verbunden werden.</p> <p>(2) Ist die beantragte Ausnahme / Befreiung mit Auflagen / mit Nebenbestimmungen verbunden, so ist deren Realisierung bei der Genehmigungsstelle schriftlich unter Beifügung prüfbarer Kostenbelege und Rechnungen sowie ggfs. eines Lichtbildes anzuzeigen (Vollzugsmeldung). Nach Ablauf eines Jahres ist der Anwuchs der Ersatzpflanzung durch Übersendung eines Fotos an die Genehmigungsstelle zu bestätigen.</p> | <p>Das Genehmigungsverfahren wurde in einem neuen Paragraphen dargestellt. Bisher befanden sich die Regelungen unter § 4 Absatz 3 und 4 der alten Baumschutzsatzung bzw. unter § 6 (3) der Musterbaumschutzsatzung.</p> |

| Rechtskräftige Baumschutzsatzung der Stadt Haan vom 30.07.1991 | Aktuelle Musterbaumschutzsatzung NRW (Städtetag NRW) auf Basis der GALK-Mustersatzung | Neuaufgabe Baumschutzsatzung der Stadt Haan (Entwurf zum UMA am 25.04.2023) | Veränderungen /Erläuterungen |
|--|---|---|---|
| <p style="text-align: center;">§ 7 Folgenbeseitigung</p> <p>(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen – entgegen den Verboten des § 3 und, ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 vorliegen, - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte unbeschadet des § 10 für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung gemäß § 5 vorzunehmen.</p> <p>(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen – entgegen den Verboten des § 3 und, ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 vorliegen, - geschützte Bäume beschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte unbeschadet des § 10, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder</p> | <p style="text-align: center;">§ 9 Folgenbeseitigung</p> <p>(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen – entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen – geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).</p> <p>(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen – entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen – geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 10 Folgenbeseitigung</p> <p>(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen – entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen – geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).</p> <p>(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen – entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen – geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.</p> | <p>Die Ausführungen entsprechen der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes.</p> |

| Rechtskräftige Baumschutzsatzung der Stadt Haan vom 30.07.1991 | Aktuelle Musterbaumschutzsatzung NRW (Städtetag NRW) auf Basis der GALK-Mustersatzung | Neuaufgabe Baumschutzsatzung der Stadt Haan (Entwurf zum UMA am 25.04.2023) | Veränderungen /Erläuterungen |
|---|---|---|------------------------------|
| <p>Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung gemäß § 5 vorzunehmen.</p> <p>(3) Sollte in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung i. S. des § 5 Abs. 3 ganz oder teilweise nicht möglich sein, so ist eine Ausgleichszahlung gemäß § 5 Abs. 4 für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.</p> <p>(4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 3 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 zu erbringen wären.</p> <p>(5) Im Fall des Absatzes 4 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten;</p> | <p>(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden geschützten Baum zu leisten, der zu ersetzen ist.</p> <p>(4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.</p> <p>(6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.</p> | <p>(3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden geschützten Baum zu leisten, der zu ersetzen ist.</p> <p>(4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 zu erbringen wären.</p> <p>(6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.</p> | |

| Rechtskräftige Baumschutzsatzung der Stadt Haan vom 30.07.1991 | Aktuelle Musterbaumschutzsatzung NRW (Städtetag NRW) auf Basis der GALK-Mustersatzung | Neuaufgabe Baumschutzsatzung der Stadt Haan (Entwurf zum UMA am 25.04.2023) | Veränderungen /Erläuterungen |
|---|---|---|--|
| darüber hinaus haftet der Dritte allein. | | | |
| <p style="text-align: center;">§ 8 Verwendung von Ausgleichszahlungen</p> <p>Die Ausgleichszahlungen nach § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 sind an die Stadt Haan zu leisten und zweckgebunden für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.</p> | <p style="text-align: center;">§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen</p> <p>Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt/Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.</p> | <p style="text-align: center;">§ 11 Verwendung von Ausgleichszahlungen</p> <p>Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Haan zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten bzw. zerstörten Bäume oder für die Pflege und Erhaltung besonders schutzwürdiger Bäume (Standortsanierung /-optimierung) zu verwenden.</p> | <p>Der § 11 wurde um die Möglichkeit ergänzt, dass die Ausgleichszahlungen auch für die Standortsanierung und-optimierung genutzt werden können, um insbesondere vorhandenen Baumbestand z.B. auch durch Standortoptimierung langfristig gegenüber den Folgen des Klimawandels zu schützen und zu sichern.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 9 Betreten von Grundstücken</p> <p>(1) Die Beauftragten der Stadt Haan sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.</p> <p>(2) Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung kann bei Gefahr im Verzuge entfallen. Verweigert der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte den</p> | <p style="text-align: center;">§ 11 Betretungsrecht</p> <p>Die Beauftragten der Stadt/Gemeinde sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, entfällt die Vorankündigung.</p> | <p style="text-align: center;">§ 12 Betretungsrecht</p> <p>Die Beauftragten der Stadt Haan sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, entfällt die Vorankündigung. Verweigert der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte den Beauftragten der Stadt Haan den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach freier Würdigung des Sachverhalts.</p> | |

| Rechtskräftige Baumschutzsatzung der Stadt Haan vom 30.07.1991 | Aktuelle Musterbaumschutzsatzung NRW (Städtetag NRW) auf Basis der GALK-Mustersatzung | Neuaufgabe Baumschutzsatzung der Stadt Haan (Entwurf zum UMA am 25.04.2023) | Veränderungen /Erläuterungen |
|--|---|---|--|
| <p>Beauftragten der Stadt Haan den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde ohne die gewährte Augenscheinseinnahme nach freier Würdigung des Sachverhalts.</p> | | | |
| <p style="text-align: center;">§ 10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 2 Ziff. 5 S. 2 nicht nachkommt,</p> <p>b) geschützte Bäume - entgegen den Verboten des § 3 und, ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 4 vorliegen, - entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,</p> <p>c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 4 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,</p> <p>d) entgegen § 6 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt,</p> <p>e) entgegen § 6 Abs. 2 in der Erklärung des Bauherrn oder im</p> | <p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig gem. § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,</p> <p>b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,</p> <p>c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,</p> <p>d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,</p> <p>e) entgegen § 8 Abs. 1, Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder</p> <p>f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.</p> | <p style="text-align: center;">§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 9 Abs.1 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,</p> <p>b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet,</p> <p>c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 9 Abs. 2 nicht erfüllt,</p> <p>d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 10 nicht nachkommt,</p> <p>e) entgegen § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder</p> <p>f) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.</p> | <p>Anpassung der gesetzlichen Grundlagen und Bußgelder</p> |

| Rechtskräftige Baumschutzsatzung der Stadt Haan vom 30.07.1991 | Aktuelle Musterbaumschutzsatzung NRW (Städtetag NRW) auf Basis der GALK-Mustersatzung | Neuaufgabe Baumschutzsatzung der Stadt Haan (Entwurf zum UMA am 25.04.2023) | Veränderungen /Erläuterungen |
|---|--|--|------------------------------|
| <p>Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme oder Erteilung einer Befreiung falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht.</p> <p>f)</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000,-- geahndet werden.</p> | <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.</p> | <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Haan vom 13.01.1978 außer Kraft.</p> | <p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt/Gemeinde vom(Amtsblatt der Stadt/Gemeinde) außer Kraft.</p> | <p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes vom 30.07.1991 außer Kraft.</p> | |
| | | <p>Anlagen:</p> <p>Anlage 1 Auswahl geeigneter Gehölze für die Ersatzpflanzung gem. Baumschutzsatzung der Stadt Haan</p> | |